

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 10

Regen, 20.02.2021

Inhalt:

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur
Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Bewältigung des sprunghaften
Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Aufgrund von § 25 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021, (BayMBl. 2021 Nr. 112) i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG), dieses zuletzt durch Art. 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Regen im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Beschränkungen für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

In Ergänzung zu § 9 der 11. BayIfSMV wird für die in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV genannten Einrichtungen Folgendes angeordnet:

1.1 Personen zur Erbringung zwingend notwendiger Dienstleistungen (z.B. Richter, Notare, Rechtsanwälte, Pfarrer) erhalten weiterhin Zutritt zu den Einrichtungen,

1.1.1 wenn die Person ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)Testung vorlegen kann, wobei die Testung höchstens drei Tage zuvor vorgenommen worden sein darf, oder,

1.1.2 wenn die Person ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests, der höchstens 48 Stunden zuvor vorgenommen wurde, vorlegen kann, oder,

1.1.3 wenn die Person vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests bei diesen Personen durchzuführen.

1.1.4 Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend.

1.2 Jeder Mitarbeiter in oben genannten Einrichtungen ist

1.2.1 dazu verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.

1.2.2 zum Tragen einer FFP-2 Maske verpflichtet.

1.3 Für Dienstleister medizinisch notwendiger Tätigkeiten (z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden etc.) gilt Ziffer 1.2 entsprechend. Die Einrichtungen werden verpflichtet, gegebenenfalls entsprechende PoC-Antigen-Tests auch bei diesen Personen durchzuführen.

2. Beschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen

In Ergänzung zu § 9 der 11. BaylFSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

2.1 Der Besuch eines Bewohners ist nur zulässig,

2.1.1 wenn der Besucher ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)Testung vorlegen kann, wobei die Testung höchstens drei Tage zuvor vorgenommen worden sein darf, oder,

2.1.2 wenn der Besucher ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests, der höchstens 48 Stunden zuvor vorgenommen wurde, vorlegen kann, oder,

2.1.3 wenn der Besucher vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests bei diesen Personen durchzuführen.

2.2 Personen zur Erbringung zwingend notwendiger Dienstleistungen (z.B. Richter, Notare, Rechtsanwälte, Pfarrer) erhalten weiterhin Zutritt zu den Einrichtungen,

2.2.1 wenn die Person ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)Testung vorlegen kann, wobei die Testung höchstens drei Tage zuvor vorgenommen worden sein darf, oder,

2.2.2 wenn die Person ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests, der höchstens 48 Stunden zuvor vorgenommen wurde, vorlegen kann, oder,

2.2.3 wenn die Person vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests bei diesen Personen durchzuführen.

2.3 Dienstleister medizinisch notwendiger Tätigkeiten (z.B. Ärzte, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden etc.) sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens an drei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen eine Einrichtung nach Ziffer 2 betreten wird, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die Testergebnisse sind den jeweiligen Einrichtungen vorzulegen. Die Einrichtungen werden verpflichtet, gegebenenfalls entsprechende PoC-Antigen-Tests auch bei diesen Personen durchzuführen.

2.4 Jeder Dienstleister nach Ziffer 2.2 und 2.3 ist zum Tragen einer FFP-2-Maske in oben genannten Einrichtungen verpflichtet.

3. Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke

3.1 Unterricht in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

3.1.1 Die Schüler werden für die Übernachtung in Einzelzimmern untergebracht.

3.1.2 Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird durchgehend gewahrt.

3.1.3 Es besteht Maskenpflicht.

3.1.4 Die Schüler sind verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die Einrichtungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu kontrollieren

3.2 Soweit Einrichtungen nach Nr. 3 zulässiger Weise geöffnet sein dürfen, sind die Mitarbeiter verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens an drei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen eine nach Ziffer 3 zulässiger Weise geöffnete Einrichtung betreten wird, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die Einrichtungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu kontrollieren.

4. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.02.2021 um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 07.03.2021 außer Kraft.

Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

5. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Bürgerbüro, Poschetsrieder Straße 16, Zi.-Nr. A.0.02, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Regen, den 20.02.2021

Landratsamt Regen

gez.
Kraus
Regierungsdirektor